

**Polizeipräsidium
Duisburg**



Polizeipräsidium Duisburg, Postfach 101509, 47015 Duisburg

20. Mai 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

ZA 11

bei Antwort bitte angeben

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Schreiben (Mail) vom 26.12.2020

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Schreiben vom 26.12.2020 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) um Zusendung von Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen der standardisierten Fahrtüchtigkeitstests (Anzahl geschulter und zertifizierter SFT-Beamte, Musterprotokolle, Anzahl der Tests).

Leider ist Ihre Anfrage nie bei uns eingegangen und konnte somit bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bearbeitet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Demnach teile ich Ihnen mit, dass es einen standardisierten Fahrtüchtigkeitstest bzw. beschulte „SFT“-Beamte in NRW nicht gibt. In NRW werden Hinweise bezüglich der Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrzeugführenden anhand des Formulars „Überprüfung der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. §2 Abs. 12 StVG“ dem zuständigen Straßenverkehrsamt übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude:

Präsidium

Telefon 0203-280-0

Telefax 0203-280-1009

poststelle.duisburg

@polizei.nrw.de

<https://duisburg.polizei.nrw/>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn U79 Haltestelle

Kremerstraße

Bus 921, 924, 944 Haltestelle

Kremerstraße

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED3333

z. d. A.
08.27.0.